



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

Gemäß Kap. III Abs 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes an der FH Burgenland GmbH in Zusammenarbeit mit der Universität Ljubljana, Slowenien und der Universität International Burch, Sarajevo, BiH, betreffend Studiengang International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences

Vor-Ort-Besuch gem Kap. III Abs 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG am 02.10.2017.

Wien, 16.10.2017



Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung.....	4
3 Gutachterin	4
4 Gutachten	5
4.1 Vorbemerkungen	5
4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien	5
4.2.1 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 1	5
4.2.2 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 2	5
4.2.3 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 3	6
4.2.4 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 4	7
4.2.5 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 5	8
4.2.6 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 6	9
4.2.7 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 7	10
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	10

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gem § 27 Abs 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben¹ und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria² durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gem § 27 Abs 5 HS-QSG bestellte das Board der AQ Austria eine Gutachterin. Die Gutachterin erstellt auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf

² Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG
https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf

2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	FH Burgenland GmbH
Rechtsform	GmbH
Standort	Eisenstadt
in Zusammenarbeit mit	Universität Ljubljana, Slowenien Universität International Burch, Sarajevo, BiH
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences
Art des Studiums	Internationales kooperatives Joint PhD-Studienprogramm
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, PhD
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	max. 10
Organisationsform	BB
Dauer und Umfang	min. 6 Semester / 180 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	Eisenstadt (1. Studienjahr), danach Studium an einer der Partneruniversitäten
Unterrichtssprache	Englisch

3 Gutachterin

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. phil. habil. Tanja Sturm	Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

4 Gutachten

4.1 Vorbemerkungen

Der Vor-Ort-Besuch wurde am 02. Oktober 2017 an der FH Burgenland in Eisenstadt durchgeführt. Die antragstellende Einrichtung hat zu allen prüfrelevanten Bereichen ausreichend auskunftswillige und -fähige Personen eingeladen, entsprechend erfolgreich konnte der Vor-Ort-Besuch reibungslos abgewickelt werden. Sowohl die Konsortiumsleitung als auch das Team, mit dem sie zusammenarbeitet, war sehr kooperativ und engagiert. Die angeforderten Unterlagen und Nachweise wurden umgehend zur Verfügung gestellt. Die wissenschaftliche Qualität des Promotionsstudiengangs war nicht Gegenstand des Verfahrens, da dieser Bereich in die Verantwortung der Partneruniversitäten fällt, wurde sie im Rahmen der Begutachtung nicht berücksichtigt. Im Zentrum der Begutachtung stand der inländische Anteil der kooperativen Zusammenarbeit.

Grundlage der Begutachtung sind neben dem Vor-Ort-Gespräch der „Antrag auf Meldung und Bestätigung grenzüberschreitender kooperativer Doktoratsstudien für das International Cooperative Joint Cross-Border Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences“, ein Entwurf „Educational Agreement“, eine Literaturliste mit 40 Titeln für das Themengebiet „Edu“, eine exemplarische Mappe mit Informationen für Studierende des Studiengangs, Informationsmaterial zum Studiengang sowie den Bewertungsbogen für die das Auswahlverfahren.

4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die FH Burgenland GmbH hat ihren Sitz in Österreich.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

1. Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;
2. Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
3. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;
4. Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;
5. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
6. Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.

Ad 1.: Die Zuständigkeiten für die Durchführung aller Anteile des Promotionsstudiengangs wurden geregelt und liegen in Form von Kooperationsvereinbarungen vor.

Ad 2.: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre wird durch die zwei Partneruniversitäten gewährleistet.

Ad 3.: Die Studierenden erbringen an der FH Burgenland die erforderlichen ECTS Leistungen des ersten Studienjahres des dreijährigen Promotionsstudiengangs. Die Studienleistungen des zweiten und dritten Studienjahres erbringen die Studierenden an den Partneruniversitäten gemäß deren Bestimmungen. Die Promotion und das Rigorosum erfolgen an den jeweiligen Partneruniversitäten.

Die Partneruniversitäten entsenden ihre Vertreter/innen für das Auswahlverfahren, das jedes Jahr im September stattfinden wird. Neben der Eignungsprüfung der Bewerber/innen dient das Auswahlverfahren u.a. der Sondierung, welche Betreuungsperson für die Themen und Fragestellungen der einzelnen Kandidat/inn/en zur Verfügung stehen.

Da im Rahmen von Promotionen die Zusammenarbeit zwischen Doktorand/in und wissenschaftlicher Betreuungsperson von hoher Relevanz ist, wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Betreuungspraxis und deren Sicherstellung aufgegriffen. Anhand der Auskünfte im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs sowie der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Zuordnung zu den Betreuungspersonen im Verlauf des ersten Studienjahres erfolgt. Im Oktober jeden Studienjahrs werden sogenannte welcome-days an den Partneruniversitäten durchgeführt, die dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch von Betreuungsperson und Doktorand/in dienen. Zudem wird den Studierenden geraten, in persönlichen Kontakt mit den Betreuungspersonen zu treten, z.B. über E-Mail oder Skype.

Ad 4.: Die Bestimmungen zum Zulassungs- und Auswahlverfahren sowie deren Kriterien sind im Agreement geregelt. Zu den Kriterien zählen u.a. ein facheinschlägiger Masterabschluss, sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (C1-Niveau), bisherige Studienergebnisse. Im Rahmen des Vor-Ort-Gesprächs wurde der Bewertungsbogen, der Grundlage für die Auswahlgespräche mit den Studierenden ist und die einzelnen Aspekte näher beschreibt, vorgelegt.

Ad 5.: Die Anwendung der Prüfungsordnungen ist klar geregelt. Es gelten die Regelungen der Universitäten bzw. Hochschule, an der die Studierenden eingeschrieben sind.

Ad 6.: Die Mitsprachemöglichkeiten der Studierenden und Lehrenden bezüglich der Leistungen, die im Rahmen des Studiengangs zu erbringen sind, sind im Qualitätssicherungssystem formuliert und entsprechend gewährleistet. Das Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland wurde 2014 von der AQ Austria auditiert und wird den Partneruniversitäten zur Verfügung gestellt.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 3

Studienangebot

- a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.
- b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.
- c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.
- d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.
- f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- *Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.*
 - *Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.*
 - *Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.*
- g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

Nicht relevant, weil ausländischer Leistungsteil.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 lit 4

Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des

Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

Nicht relevant, weil ausländischer Leistungsteil.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 lit 5

Qualitätssicherung

a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.

b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

a. Das Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland wird zur Evaluation und einer darauf basierenden bzw. anknüpfenden Weiterentwicklung der Studiengänge der Hochschule verwendet. Als solches ist es bereits mehrere Jahre in Anwendung und in der Hochschule konnten entsprechenden Erfahrungen gesammelt werden. Das Verfahren, das von der AQ Austria auditiert wurde, soll ebenfalls für die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs angewendet werden, die im ersten Studienjahr an der FH Burgenland abgehalten werden. Das Verfahren ist der Erreichung einer hohen Qualität der Leistungen und der Tätigkeiten verpflichtet. Die Ergebnisse der Evaluationen von Lehre, Forschung und Entwicklung werden als eine Grundlage für strategische und operative Hochschulsteuerung herangezogen. Im inhaltlichen Fokus der Evaluation steht die Zufriedenheit der Studierenden, Absolvent/inn/en und der Kooperationspartner/innen sowie der Mitarbeitenden. Diese Gruppen werden v.a. bezüglich ihrer Zufriedenheit befragt und die Ergebnisse in einen Verbesserungsprozess eingespeist. Ein weiterer zentraler Baustein der Qualität des Studiengangs stellt das Leitbild der FH Burgenland dar, dabei werden die unterschiedlichen Perspektiven der Partneruniversitäten, der Leitung und des Konsortiums einbezogen und berücksichtigt. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der FH Burgenland werden wesentlich die Lehrveranstaltungen evaluiert und um ein Semesterfeedback ergänzt. Die Studierenden sind durch Befragungen und Rückmeldungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen beteiligt

und senden Vertreter/innen in die unterschiedlichen Gremien des Qualitätsmanagement, in denen die Ergebnisse diskutiert und Konsequenzen nach jedem Semester formuliert werden. Die Gesamtergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst.

b. Das Qualitätssicherungssystem der FH Burgenland steht den Partneruniversitäten zur Verfügung. Die Mitglieder des Konsortiums treffen sich semesterweise zu einem Qualitätsmanagement-Zirkel, bei dem die Evaluationsergebnisse besprochen werden und Konsequenzen abgeleitet werden. Auch an den Partneruniversitäten gibt es QM-Ausschüsse, die sich mit Fragen der Qualität der Lehre und ihrer Entwicklung auseinandersetzen sowie mit der Erfüllung der Ziele des Studiengangs. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde berichtet, dass einmal pro Semester eine schriftliche Berichtslegung erfolgt.

c. Die Studierenden beteiligen sich ebenfalls am Qualitätsmanagement, u.a. im Rahmen eines QM-Zirkels für Studierende. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs berichten die Studierenden von der durchgängig sehr freundlichen und auf die wissenschaftlichen Anliegen ausgerichteten Unterstützung durch die Betreuungspersonen und die FH Burgenland. Bei Kritik ihrerseits erleben die Studierenden die FH Burgenland als sehr offen und konstruktiv sowie zeitnah um Lösungen bemüht.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 6

Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Für wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen von Promotionen ist die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Fachliteratur in Form von Journals und einschlägigen Fachbüchern von höchster Priorität. Die Fachliteratur kann in Print- oder elektronischer Form bereitgestellt werden. Die FH Burgenland verfügt über ein großes, den Standards anderer österreichischer Universitätsbibliotheken entsprechendes Angebot an E-Zeitschriften und E-Büchern, das den Studierenden zur Verfügung steht.

Der Fachbestand gedruckter Bücher der Bibliothek zu Erziehungswissenschaften befindet sich derzeit im Aufbau; die Kolleg/inn/en der Partneruniversitäten unterstützen die FH Burgenland dabei, indem sie die Titel nennen, mit denen sie im Rahmen der Lehre arbeiten. Bücher, die Studierende für ihre Arbeit benötigen und die aktuell weder über Print- noch über digitale Medien über die Bibliothek zugänglich sind, können in Rücksprache mit der Bibliotheksleitung angeschafft werden.

Die Suchmaske der Bibliothek der FH Burgenland ist sehr nutzer/innenfreundlich gestaltet. Der Zugang zu elektronischen Medien ist den Studierenden auch, via www, von zuhause aus möglich.

Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00h geöffnet, freitags von 08.00 bis 20.00h und samstags von 08.00 bis 15.00h. Sie ist durchgängig mit Fachpersonal besetzt.

Die FH Burgenland verfügt über mehrere, modern ausgestattete Computerräume. Die Studierenden können diese Räume durchgehend nutzen, mithilfe einer sogenannten 24-Stunden-Karte haben sie rund um die Uhr Zutritt. Spezielle Software, z.B. für die Auswertung von Forschungsdaten (z.B. SPSS) wird den Studierenden vor Ort sowie zur Nutzung auf dem eigenen Rechner zur Verfügung gestellt.

Die FH Burgenland verfügt zudem über einen Raum, in dem Fokusgruppengespräche durchgeführt, aufgezeichnet und beobachtet werden können.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 lit 7

Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gem § 27 Abs 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden auch darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gem § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist, dass die Absolvent/inn/en des Studiengangs aber den erworbenen Titel jedoch führen können.

Im Entwurf des „Educational Agreement“, dem Ausbildungsvertrag, der Mappe mit den Informationen für die Studierenden, sowie in den Informationsbroschüren und im Rahmen der jährlich durchzuführenden Informationsveranstaltungen werden die Studierenden über die Studienbedingungen und ihre Pflichten und Verantwortungen ausreichend informiert.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Kriterien, die in der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG formuliert sind, können von der FH Burgenland für die von ihr verantworteten Teile – gemäß den Unterlagen und dem Vor-Ort-Gespräch – als erfüllt angesehen werden. Es liegen rechtverbindliche Regelungen zur Kooperation mit den Partneruniversitäten Ljubljana und Burch vor, dies umfasst u.a. eine Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Qualitätssicherung erfolgt mithilfe des QM-Systems der FH Burgenland, das von der AQ-Austria zu einem früheren Zeitpunkt auditiert wurde, sowie den Qualitätsmanagementsystemen der Partneruniversitäten. Die Infrastruktur der FH Burgenland eröffnet den Studierenden einen Zugang zu Forschungsliteratur, wengleich sich v.a. elektronisch, während die Präsenzbibliothek zum Themenfeld Erziehungswissenschaft noch im Aufbau befindet. Auch Arbeitsplätze und Software für die computergestützte Auswertung von Daten stehen zur Verfügung. Die Raum- und Sachausstattung der FH Burgenland erfüllt die

Kriterien ebenfalls. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Rahmenbedingungen und Anforderungen des Studiengangs sowie die Rechte, die mit einer Promotion an einer ausländischen Universität einhergehen.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge, die keine Auflage darstellen, seien den Programmverantwortlichen übermittelt:

Der vorliegende Entwurf des „Educational Agreement“ soll, so wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs berichtet, überarbeitet werden. Es wird empfohlen, dabei die Rechte der Studierenden, z.B. auf Gespräche mit den betreuenden Professor/inn/en sowie die jährlichen Reports, explizit auszuweisen (Punkt 11 Students Rights and Responsibilities).

Es wird empfohlen, die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vorzunehmen.